

**Von:**  
**Betreff:**

POL-Transparenzgesetz  
WG: PA-Rundschreiben Aktuelle Hinweise zu Impf- und  
Genesenennachweisen  
PA\_2022-01-24\_Rundschreiben\_Aktuelle Hinweise zu Impf- und  
Genesenennachweisen.pdf; PA\_2022-01-24  
\_Rundschreiben\_Anlage\_Impfnachweise.pdf

**Anlagen:**

**Betreff:** PA-Rundschreiben Aktuelle Hinweise zu Impf- und Genesenennachweisen

Guten Tag,

bezugnehmend auf die bereits letzte Woche gesteuerten Hinweise auf die Auswirkungen der geänderten SchAusnahmV, bitten wir um Beachtung und entsprechende Steuerung der aktuellen **Hinweise des Personalamtes zu den Impf- und Genesenennachweisen**.

Im Wesentlichen:

Zur Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz ist spätestens ab kommendem **Montag (31. Januar 2022)** sicherzustellen,

- dass Genesene, bei denen die Abnahme der positiven Testung mehr als 90 Tage zurückliegt
  - Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft sind und nunmehr die Voraussetzungen für den erforderlichen Impfnachweis nicht mehr erfüllen
- entsprechende Nachweise (Impfnachweis, Testnachweis oder erneuten Genesenennachweis) vorlegen.

Beschäftigte, die nun nicht mehr als Genesene bzw. Geimpfte gelten, sind verpflichtet, von sich aus wieder Testnachweise vorzulegen und die Dienststellen müssen ihrerseits die Kontrolle der Impf- und Genesenennachweise anhand der Neuregelungen durchführen und sollen zur Wahrnehmung dieser wie folgt zu verfahren:

- **Überprüfung des Impfstatus:** Da Angaben zum Impfstoff nicht dokumentiert werden, müssen die Nachweise aller Beschäftigten, **erneut** überprüft (und dokumentiert) werden.
- **Überprüfung des Genesenenstatus:** In den Fällen, in denen Genesenennachweise vorgelegt wurden, sind die betroffenen Beschäftigten **gezielt individuell** über die Erforderlichkeit der unverzüglich notwendigen Vorlage eines gültigen Nachweises (Impf- bzw. (täglich) Testnachweis oder erneuter Genesenennachweis) in Kenntnis zu setzen. Die Vorlage eines Impf- oder erneuten Genesenennachweises ist zu dokumentieren.

Das Personalamt empfiehlt, aufgrund der kurzfristigen Änderungen (ohne zeitlichen Vorlauf) den Betroffenen im Wege von Billigkeitsentscheidungen für einen begrenzten Zeitraum (z. B. durch ein erhöhtes Testangebot oder durch Ermöglichung von Homeoffice oder Urlaub und Freizeitausgleich), entgegenzukommen.

Das Personalamt bemüht sich gemeinsam mit dem ZPD um die Bereitstellung einer digitalen Lösung für die Erfassung der erforderlichen Nachweise in KoPers. Dies ist in Vorbereitung; es wird aber diesbezüglich die Entwicklung zur Gültigkeitsdauer von Impfnachweisen noch abgewartet.

Im Einzelnen siehe das als Anlage beigefügte Rundschreiben des PA.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

**Betreff:** WG: PA-Rundschreiben Aktuelle Hinweise zu Impf- und Genesenennachweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die gestern vom Personalamt gesteuerten neuen Informationen und Vorgaben insbesondere zu Impf- und Genesenennachweisen **mit der Bitte um Beachtung und Bekanntgabe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.**

Die spätestens ab kommenden Montag erforderliche Einhaltung der in Nr. 4 des Rundschreibens aufgeführten Regelungen erfordert eine umfassende Information der Mitarbeiterschaft durch die BAO Corona.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

**Betreff:** PA-Rundschreiben Aktuelle Hinweise zu Impf- und Genesenennachweisen

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

mit der Versendung des Rundschreiben zum BK-MPK-Beschluss vom 07. Januar 2022 und der 62. ÄnderungsVO zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO am 17. Januar 2022 hatte das Personalamt bereits auf eine Neuregelung zum Genesenennachweis hingewiesen. Gemäß „Fachlicher Vorgaben“ des ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise](#)) ist deren Gültigkeitsdauer nunmehr auf 90 Tage (ab Datum der Abnahme des positiven Tests) begrenzt.

Parallel hat das Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem RKI neue Vorgaben zu den „Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff“ veröffentlicht ([Paul-Ehrlich-Institut - Coronavirus und COVID-19 Coronavirus und COVID-19 \(pei.de\)](#)). Danach sind – wie bei den anderen Impfstoffen – auch beim Impfstoff „Johnson & Johnson“ grundsätzlich zwei Impfdosen für einen vollständigen Impfschutz (und für den „Booster“ drei Impfdosen) erforderlich.

Beide Institute stützen sich mit ihren Vorgaben auf die seit 15. Januar 2022 geltenden Neuregelungen in der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) (§ 2 Nr. 3 (Impfnachweis) und Nr. 5 (Genesenennachweis)). Die neuen Vorgaben datieren jeweils vom 15. Januar 2022 (!) und finden aufgrund der neuen Regelungstechnik in den genannten Normen ohne Vorlauf bzw. Übergangsregelung unmittelbar Anwendung.

Sie haben gravierende Auswirkungen auf den Vollzug der 3G-Regel am Arbeitsplatz gemäß § 28b IfSG und die damit einhergehenden Nachweise der Beschäftigten sowie die **Kontrollpflichten der Dienststellen**. Konkret müssen die Nachweise für eine Anerkennung nunmehr die o.g. neuen Anforderungen erfüllen. Dies muss schnellstmöglich kontrolliert und ggf. entsprechend neu dokumentiert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf das beigelegte Rundschreiben und die dazugehörige Anlage verwiesen. Beide Dokumente sind mit der Sozialbehörde abgestimmt.

Dem Personalamt ist bewusst, dass damit ein erheblicher Aufwand in den Dienststellen verbunden ist. Angesichts der insoweit bestehenden Rechtslage ist dieses Vorgehen aber unumgänglich. Ich bitte daher um Verständnis für diese Maßnahme.

Die aktuelle Dynamik der Corona-Pandemie lässt erwarten, dass es ggf. in sehr enger Taktung zu weiteren Änderungen von Regelungen kommen wird (vgl. [Beschluss Besprechung BK mit RegChefs am 24. Januar 2022 \(bundesregierung.de\)](#)). Das Personalamt ist bestrebt, dies weiterhin möglichst umfassend im Blick zu behalten und Sie bei Bedarf schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]